

Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 8 –

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.01.2021 bis einschließlich 26.02.2021

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B1 - B4	05.03.2021	1	<p>Seitens der Einwender*innen werden Bedenken hervorgebracht, die zusammenfassend betriebsinterne Umstrukturierungsmaßnahmen der Siemens AG in Verbindung mit den Planungen zum Siemens Campus Erlangen kritisieren.</p> <p>Konkret zählen dazu einerseits die Gefährdung von Beschäftigung und Zukunftsperspektiven der betroffenen Betriebe (Siemens Energy Global GmbH und Framatome GmbH) durch Abriss von Betriebsgebäuden, da laut Einwender*innen das zukünftige Flächenangebot wesentlich kleiner als die bisher genutzten Flächen ausfallen wird. Zum anderen bedingt der Wegfall von Laborarbeitsplätzen und Testeinrichtungen auch einen entsprechenden Abgang von Ausbildungsplätzen bei Framatome und Siemens Energy. Darüber hinaus wird gem. Einwender*innen die Entwicklung des Siemens Campus in Richtung eines Gewerbeparks mit unterschiedlichen Betrieben, die als jeweilige Mieter wenig Einfluss auf Baupläne, Ausstattung und industrielle Infrastruktur haben, kritisch gesehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Berücksichtigung von betriebsinternen Umstrukturierungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Diese liegen im Ermessen der Siemens AG und werden nicht durch das Bebauungsplanverfahren berührt.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	<p>Weitere Bedenken beziehen sich auf den Flächennutzungsplan:</p> <p>Der aktuelle Flächennutzungsplan beschreibt im Süden ein großes zusammenhängendes Gewerbegebiet. Zwischen Autobahnzubringern und Bahngleisen angesiedelt, über Jahrzehnte mit den technischen Fakultäten der Universität nahezu zusammengewachsen, ist das in der Bevölkerung seit den 1960er Jahren als „Forschungsgelände“ bezeichnete Flurstück ein Stabilitätsanker für Erlangen.</p> <p>Im Widerspruch zum geltenden FNP wurde der Siemens AG offenbar vertraglich zugesichert, ein großes Areal auch für künftigen Wohnbau verplanen zu können. Damit wurde von der Stadtverwaltung ein Zielkonflikt zwischen Gewerbenutzung und Wohnbebauung vorprogrammiert, der zuvor nicht bestand. Spätestens ab 2025 wird eine dann notwendige Änderung des Flächennutzungsplans diesen Zielkonflikt auch in Belegschaften und Stadtbevölkerung hineintragen. Die absehbaren Auseinandersetzungen um die Nutzung des Areals werden eine politische Entscheidung notwendig machen. Gesellschaftspolitische Verantwortung könnte auch bedeuten, den offensichtlichen Zielkonflikt heute schon zu bearbeiten und einer einvernehmlichen Planung zuzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Berücksichtigung von betriebsinternen Umstrukturierungsmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Eine mögliche Nutzungsänderung ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans. Die zulässige Art der Nutzung bleibt Gewerbegebiet (Näheres siehe Nr. 5).</p>
			3	<p>Alternativen zur aktuellen Bebauungsplanung</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken beschreiben eine sehr ungünstige Entwicklung für den Energieanlagenbau in Erlangen, für die dort angesiedelten zumeist hochqualifizierten Tätigkeiten und die sozial und tariflich gesicherten Arbeitsplätze. Für industrielle Arbeitsplätze gilt zudem die Faustregel, dass jeder Arbeitsplatz in der Industrie mindestens einen weiteren in der Peripherie begründet. Wir betonen, dass es hier um erfahrungsgesättigte und in vielen Gesprächen mit Beschäftigten,</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Bebauungsplan ermöglicht die erwünschte Erneuerung des Siemens-Standorts. Er regelt jedoch nicht den Zeitablauf der Umsetzung. Ebenso sind betriebsinterne Umstrukturierungen nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Experten und Management erhärtete Prognosen geht. Dennoch ist diese negative Entwicklungslinie aus unserer Sicht keineswegs vorprogrammiert, sondern im Gegenteil umkehrbar. Politischer Wille zur Förderung eines Energiewende-Clusters im Campus kombiniert mit gezielten Investitionen der Unternehmen sowie einem nachvollziehbaren Fahrplan für die betriebliche Transformation sind die Voraussetzungen für nachhaltige Entwicklung von Know-How und Beschäftigung.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, schlagen wir vor:</p> <p>1. Die Planungen für das Siemens Campus Modul 8 müssen unverzüglich und für mindestens 12 Monate eingefroren werden. Diese Zeit wird benötigt, um die erforderlichen Schritte in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung einzuleiten. Andernfalls wären unwiederbringlich Arbeitsplätze und Kompetenzen verloren.</p>	
			4	<p>2. Unternehmensleitungen und Universitätsleitung müssen unverzüglich Gespräche aufnehmen mit dem Ziel, für den Umzug mindestens der gefährdeten Labore und Testfeld-Infrastruktur einen zeitlichen Aufschub zu ermöglichen. Bis 2023 ist es nicht möglich, für industrielle Infrastruktur in diesen Größenordnungen alternative Standorte zu ermitteln. Mehr Zeit wird benötigt, um die erforderlichen Schritte in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung einzuleiten. Andernfalls wären unwiederbringlich Arbeitsplätze und Kompetenzen verloren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan ermöglicht die erwünschte Erneuerung des Siemens-Standorts. Er regelt jedoch nicht den Zeitablauf der Umsetzung. Ebenso sind betriebsinterne Umstrukturierungen nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
			5	<p>3. Der gültige Flächennutzungsplan lässt ausschließlich gewerbliche Nutzung zu. Eine ausgedehnte Wohnbebauung ist weder mit dem FNP vereinbar, noch wird sie den Zielen der Stadt bei der Entwicklung von Gewerbeflächen gerecht. Aufgrund des dramatischen Unterangebots von Gewerbeflächen hat der Stadtrat im Jahr 2017 Leitlinien für die Entwicklung von Gewerbeflächen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem vorliegenden Bebauungsplan liegen als maßgebliche planerische Rahmenbedingungen der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 sowie der Masterplan „Siemens Campus Erlangen“ aus dem Planerauswahlverfahren mit Stand 11.12.2020 zugrunde. Beide Planwerke sehen für das Modul 8 die</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>erlassen. Die Verwaltung ist aufgefordert, bestehende Gewerbegebiete zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Insbesondere soll eine „allmähliche Etablierung von Wohnnutzungen in ausgewiesenen Gewerbegebieten ... vermieden werden“.</p> <p>Geplant waren ursprünglich mindestens 100.000 qm an Wohnfläche, aktuell dürften es eher noch mehr sein. Im Sinne der kommunalen Leitlinien, die sich mit den Interessen der Beschäftigten nach Standort- und Beschäftigungssicherung in Übereinstimmung befinden, sollten die Planungen nochmals grundsätzlich überdacht werden. Eine Reduzierung der geplanten Wohnflächen könnte Zehntausende Quadratmeter Fläche wieder freimachen für Gewerbe und damit für den Erhalt der bedrohten Arbeitsplätze. Die politisch Verantwortlichen sind aufgefordert, diesbezüglich Gespräche aufzunehmen mit der Siemens AG und den betroffenen Interessenvertretungen in den einzelnen Betrieben.</p>	<p>Ausweisung eines gewerblichen Baugebietes vor.</p> <p>In den Aufstellungsbeschlüssen zum vorliegenden B-Plan vom 21.01.2020 und 22.09.2020 wird außerdem als ein wesentliches städtebauliches Ziel die Etablierung einer gewerblichen Nutzung in Form von Büro-, Forschungs- und Laborgebäuden formuliert. Der bestehende Baubestand soll durch moderne Gebäudestrukturen ersetzt werden.</p> <p>Durch die Festsetzung eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO im vorliegenden B-Plan wird den oben aufgeführten übergeordneten Zielen und planerischen Rahmenbedingungen entsprochen und gleichzeitig auch dem Ziel aus den Leitlinien für die Entwicklung von Gewerbeflächen von 2017 zur Erhaltung und dauerhaften Sicherung von Gewerbegebieten Rechnung getragen.</p> <p>Die Realisierung von Wohnnutzung ist im Modul 8 nicht vorgesehen und damit planungsrechtlich nicht zulässig. Auch gewerbliche Wohnnutzung (wie z.B. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) sind gem. textl. Festsetzung 1.2 Nr. 3 des Bebauungsplans Nr. 438 nicht zulässig.</p>
2.	B5	22.02.2021	1	<p>Im Immissionsgutachten wurden verschiedene Immissionsorte berücksichtigt, u. a. die Gewerbefläche bzw. der mögliche zukünftige Hochschulstandort östlich des Plangebietes, Fl. Nr. 1949/299 sowie 1949/182. Nicht berücksichtigt wurde das Grundstück mit der Fl. Nr. 1949/300 (Gebäude 58 Modul 7/FAU).</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Als Immissionsorte wurden Grundstücke für den östlich angrenzenden geplanten Hochschulstandort berücksichtigt, hier wurden die Flurstücke Fl. Nrn. 1949/299 und 1949/182 der Gemarkung Erlangen herangezogen.</p> <p>Der IO 3 (Immissionsort) für die beiden Grundstücke Fl. Nrn. 1949/299 und 1949/300 der Gemarkung Erlangen ist repräsentativ, da er für die beiden Grundstücke überspannende Gebäude, die kürzeste Entfernung zur Stra-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Die Verkehrslärmwerte am IO3 und IO4 fehlen und sind unbedingt zu betrachten.</p> <p>Auf Seite 17 der Begründung wird außerdem darauf hingewiesen, dass in das nördliche Parkhaus eine Kältezentrale integriert werden soll. Es ist mit Schallauswirkung zu rechnen, diese wird jedoch nicht näher ausgeführt. Sofern hier eine besondere Nutzung möglich ist, wird darauf hingewiesen, dass Emissionen nur in Höhe der maximal für Gewerbegebiete zulässigen Werte hier dann zulässig sind. Die Auswirkungen sollten daher unbedingt betrachtet werden.</p>	<p>ße abbildet.</p> <p>Zudem wurde durch Punkt 7 „Verkehrsräusche im Plangebiet“ die eindeutige Aussage des Gutachters getroffen, dass bei Einhaltung der geplanten Abstände von 9 Metern zur Planstraße die Richtwerte für ein Gewerbe bzw. Sondergebiet sicher unterschritten werden.</p> <p>Da die Abstände der Gebäude durch Grünstreifen, Fußgängerweg, etc. auf beiden Seiten nahezu identisch geplant sind und die Gebäude nicht direkt an die Streifen anschließen kann die Einhaltung des 9m Abstandes und somit der Richtwerte auch für die Immissionsorte 3 und 4 angenommen werden.</p> <p>Die ausgewiesenen Immissionsorte IO3 und IO4 beziehen sich nicht auf Verkehrslärm, sondern dienen der Ermittlung der Schallemissionskontingente aus den geplanten Gewerbegebieten des Moduls 8, die auf die Umgebung (Immissionsorte) einwirken. Die im Gutachten ausgewiesenen Immissionsorte IO3 und IO4 sind somit nicht in Zusammenhang mit Verkehrslärm, sondern mit Anlagenlärm zu sehen.</p> <p>Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Kälteanlage in GE 3 nicht mehr vorgesehen und auch nicht an anderer Stelle in Modul 8 geplant. Die Begründung wird entsprechend geändert.</p>

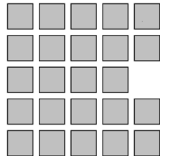
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Der Hinweis auf Seite 55 der Begründung, dass eine abschließende Aussage bezüglich wesentlicher Änderungen der Immissionssituation für Verkehrsgeräusche noch nicht abschließend möglich ist, steht im Widerspruch zum Immissionsgutachten (insbesondere Roncallistift).</p>	<p>Die schalltechnischen Berechnungen zum Prognose-Planfall 2030 „Endausbau“ sind als überschlägig zu bezeichnen, da relevante Berechnungseingangsdaten (Tag-/Nachtanteile, Lkw-Anteile) zum derzeitigen Zeitpunkt nicht im Detail vorliegen. Zudem sind nach Angaben des Verkehrsplanungsbüros gevas in diesen Prognose-Planfall einige wesentliche Randbedingungen nicht eingeflossen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Berücksichtigung der Stadtumlandbahn (StuB) und weiterer damit zusammenhängender verkehrlicher Veränderungen. • Keine Berücksichtigung des geplanten Rad-schnellweges Nürnberg – Erlangen. • Der Ansatz für die Belegung des FAU-Areals (Beschäftigte) für die nicht abzurechnenden Gebäude ist angelehnt an die aktuelle Siemens-Belegung. • Keine Berücksichtigung von neuen Arbeitszeitmodellen. • Keine Berücksichtigung der neu geplanten Stellplatzsatzung Stadt Erlangen (hier werden sehr wahrscheinlich die geforderten Stellplätze reduziert). <p>Die vorstehend genannten Punkte werden im Falle einer Berücksichtigung voraussichtlich zu einer Reduzierung der Verkehrszahlen für den Prognose-Planfall „Endausbau“ führen, die hier berücksichtigten Verkehrszahlen stellen somit eine Maximalabschätzung dar. Eine abschließende Aussage, ob es im Bereich östlich des Siemens Campus Erlangen im Prognose-Planfall „Endausbau“ zu einer Veränderung der Immissionssituation für Verkehrsgeräusche kommen wird, die als „wesentlich“ im schalltechnischen Sinne zu bezeichnen ist, ist daher auf der Basis des derzeitigen Planungsstandes nicht möglich. Es wird empfohlen, mögliche Schutzmaßnahmen zu prüfen, sobald Entscheidungen zu den oben genannten Parametern getroffen wurden und aktuellere Verkehrsprognosezahlen vorliegen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					<p>Die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung werden jedoch auch im Prognose-Planfall 2030 „Endausbau“ sicher unterschritten.</p> <p>In Bezug auf das Altenwohnheim Roncallistift werden im Prognose-Planfall 2030 „Endausbau“, bei welchem mit den höchsten Verkehrsmengen in diesem Bereich gerechnet wird, mit den beim jetzigen Planungsstand anzunehmenden Parametern die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für Altenwohnheime von 57 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts auch unter Maximalabschätzung des Lkw Anteils (p= 2% / 0,5%) sicher eingehalten. Dies gilt auch bei einer Betrachtung der Summenbelastung aus Ringschlussstraße und Hammerbacherstraße.</p> <p>Dass die Immissionsgrenzwerte für Altenwohnheime am Roncallistift somit rechnerisch eingehalten sind, lässt selbst bei Änderungen von wesentlichen Einflussfaktoren noch eine Einhaltung erwarten.</p>
			2	<p>Fahrradabstellanlagen an der Freyeslebenstraße</p> <p>Die bestehenden Fahrradabstellanlagen an der Freyeslebenstraße sind im Entwurf nicht dargestellt und werden durch den öffentlichen Verkehrsraum überplant.</p> <p>Der Rückbau der Fahrradstellanlage ist im Zuge der Überplanung erforderlich. Darüber hinaus ist eine Würdigung erforderlich, wie sich der Stellplatznachweis für die Fahrradstellplätze an anderer Stelle im Umgriff erbringen lässt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich bei den angesprochenen Fahrradabstellanlagen um keine bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze handelt, ergibt sich keine Notwendigkeit des Stellplatzersatzes.</p> <p>Grundsätzlich erfolgt der Nachweis der erforderlichen Fahrradabstellplätze gemäß Erlanger Stellplatzsatzung. Es ist ein ausreichend großes Angebot innerhalb der Parkhäuser und als offene Fahrradabstellanlagen zwischen den Gebäuden in Modul 8 vorgesehen.</p>
			3	<p>Verkehrsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> Zufahrten zu den bestehenden Parkhäusern an der Freyeslebenstraße 	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die bestehenden Parkhäuser und entsprechenden Zufahrten von der Freyeslebenstraße aus werden in der</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Die Zufahrten zu den bestehenden Parkhäusern in der Freyeslebenstraße sind im Entwurf nicht abgebildet.</p> <p>Auch die bestehende Rechtsabbiegerspur ins Parkhaus ist überplant und nicht dargestellt, muss jedoch in der Verkehrsanlage mit berücksichtigt werden. Anderenfalls könnte dies zu einer geminderten Leistungsfähigkeit der Anschlüsse an die Parkhäuser und somit auch auf die Freyeslebenstraße selbst sowie den angrenzenden Knotenpunkt mit der Hammerbacherstraße führen.</p> <p>In den Abbildungen 5 und 6 auf Seite 14 und 15 der Verkehrsuntersuchung ist jeweils eine Straße eingezeichnet, die durch das derzeitige Gebäude 58 im Modul 7 führt. Dieses Gebäude bleibt bestehen und das Areal ist nicht mit einer Straße zu überplanen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul 7/FAU <p>Mit der vorliegenden Planung ist eine Zufahrt zum Modul 7/FAU im Norden (von der Freyeslebenstraße) nicht möglich. Das Grundstück ist überplant. Die bisher bestehenden und künftigen Anschlüsse müssen in der Verkehrsplanung aufgegriffen werden.</p>	<p>Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Eine Rechtsabbiegespur zu den bestehenden Parkhäusern von der Freyeslebenstraße aus wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Planungen auf dem Gelände Modul 7/FAU sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung. Diese beschränkt sich ausschließlich auf den Geltungsbereich von Modul 8.</p> <p>Bestehende Anschlüsse ausgehend von der Freyeslebenstraße zum zukünftigen Modul 7/FAU bleiben bestehen und werden in die Erschließungsplanung integriert.</p> <p>Die Berücksichtigung zukünftiger Straßenanschlüsse des Moduls 7/FAU ist nicht möglich, da hierzu keine Planungsgrundlagen vorliegen und das Gelände außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden B-Plans liegt. Die Sicherung künftiger Anschlüsse ist Gegenstand des erforderlichen Bebauungsplans zu Modul 7.</p> <p>In städtebaulicher Hinsicht sollte bei zukünftigen Planungen auf dem Siemens-Standort das städtebaulich-landschaftliche Gesamtkonzept des Siemens Campus aus dem Planerauswahlverfahren berücksichtigt werden. Somit kann dem übergeordneten Ziel der qualitätsvollen Neuordnung des Siemens-Standorts Rechnung getragen und zukünftige Module städtebaulich integriert werden, v.a. durch Aufgreifen und Fortführen von Grünachsen sowie Rad- und Fußwegeverbindungen.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			4	<p>Planstraße 8.1</p> <p>Die Planstraße 8.1 entlang des GE3 muss unseres Erachtens nach als Anschluss mit einer Straße auf das Modul 7 ausgestaltet werden, was jedoch bisher nicht möglich ist, weil die Straße von Siemens mit Abstandflächen überplant ist. Ein öffentlicher Stich oder ein Anliegerweg als zweistreifige Zuwegung, abgehend von der Planstraße 8.1, sichert die Erschließung zu Modul 7 zumindest für die Befahrung mit dem PKW. Der Verkehr in der Hammerbacherstraße könnte hierdurch entlastet werden.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung von Modul 7 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung. Der Erschließungsweg in GE 3 dient lediglich als Zufahrt zu dem vorgesehenen Parkhaus und liegt auf Privatgrund. Eine Ausgestaltung als öffentliche Erschließung oder Anliegerweg ist somit nicht vorgesehen.</p>
			5	<p>Abstandsflächen</p> <p>Großes Konfliktpotential besteht in dem Abstand von dem geplanten Gebäude auf dem GE3 zu dem Bestandsgebäude 58 auf dem Modul 7. Der Abstand des geplanten gegenüberliegenden Gebäudes auf Modul 8 beträgt 0,2H. Die Besonnung und Belichtung des Bestandsgebäudes 58 muss gewährleistet sein und bleiben. Das geplante Gebäude in GE3 hätte knapp 16 Meter Abstand zu dem Bestandsgebäude 58. Damit wird eine ausreichende und ordnungsgemäße Belichtung und Belüftung des Gebäudes 58 angezweifelt. Hier bitten wir um Vorlage entsprechender Untersuchungen bzw. Nachweise, dass ausreichende und ordnungsgemäße Besonnung und Belüftung gegeben sind.</p> <p>Auch der Schutz vor Schall und Erschütterungen muss bei derart kurzen Abständen bei der Ermittlung der potentiellen Emissionen berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht ist dies zwingend ausreichend zu würdigen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die nach der gültigen Fassung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) maßgebenden Abstandsflächen von 0,2 H des Bauraums 1 in dem Gewerbegebiet GE 3 werden vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereichs von Modul 8 nachgewiesen. Auch die Abstandsflächen von Bau 58 kommen auf dem eigenen Grundstück zu liegen, sodass sich sowohl aus der bestehenden als auch aus der zukünftigen Bebauung keine Abstandsflächenunterschreitung ergibt. Gesunde Arbeitsverhältnisse sind demnach eingehalten.</p> <p>Dem Schutz vor Schall und Erschütterung angrenzender Gebäude wird durch die Festsetzung von Schallemissionskontingenten gemäß DIN 45691 ausreichend Rechnung getragen (vgl. Begründung, S. 40f.).</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			6	<p>Freiflächengestaltung</p> <p>Auf Seite 8 der Begründung wird im Freiflächenplan im Süden bereits eine Grünachse mit Fuß- oder Gehweg angenommen, die bereits über den Umgriff des Bebauungsplanes hinaus in das Modul7/FAU verlängert wird. Dadurch würde (zumindest planerisch) die bestehende verkehrliche Erschließung des benachbarten Moduls 7/FAU an die Henri-Dunant-Straße entfallen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine plangrafische Darstellung des Masterplans, die über den Geltungsbereich von Modul 8 hinausgeht und somit lediglich informellen Charakter aufweist.</p> <p>Die Darstellung verdeutlicht das übergeordnete Ziel des Masterplans, den Siemens Campus mit den umliegenden Grünstrukturen zu verknüpfen.</p>
			7	<p>Entwässerungsanlagen der Bestandsgebäude</p> <p>Die Entwässerung der benachbarten Bestandsgebäude 58 und 74 würden nach der vorgesehenen Erweiterung der Freyeslebenstraße in den öffentlichen Raum fallen.</p> <p>Die Anlagen sind zu erhalten und folglich auf die geänderte Situation anzupassen und entsprechend zu sichern. Dieser Umstand ist bislang in der Planung unberücksichtigt geblieben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grundstücksentwässerung ist Gegenstand nachgeordneter Planungsebenen.</p>



Bebauungsplan Nr. 438 der Stadt Erlangen – Siemens Campus Modul 8 –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
mit Schreiben vom 21. Januar 2021

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
3.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Luitpoldstraße 81 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
4.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
5.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
6.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege	10.02.2021	1	Auszug Schreiben vom 05.11.2015: Von den Planungen zum Siemens Campus betroffen sind das denkmalgeschützte Ensemble des Siemens- Forschungszentrums (E-5-62-000-9) sowie die Bau- denkmäler des Laborbaus "Allgemeine Physik" mit Flachdachbauten und Kühlteich unter der Adresse	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Burg 4 90403 Nürnberg			Günther-Scharowsky-Straße 3 (D-5-62-000-1 031). Der Verbleib des Ensembles in der Denkmalliste der Stadt Erlangen wird nach Ende der Baumaßnahme zu beurteilen sein.	
		09.10.2015	2	Auszug Schreiben vom 06.10.2015: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Bodendenkmäler bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Friedrichstraße 7 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	12.02.2021	1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikations-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit technisch möglich, werden die Hinweise in der Planung und Ausführung der Erschließung berücksichtigt werden. Die Deutsche Telekom GmbH wird in die Umsetzung rechtzeitig eingebunden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				netzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
			2	Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Straßenverkehrsflächen werden in üblicher Breite vorgesehen. Die konkrete Trassenführung ist Bestandteil nachgeordneter Planungen.
			3	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die geplanten Bäume werden hinsichtlich der Konflikte mit dem Bauvollzug, der Freiraumplanung, der Sparten und Verkehrsplanung abgeglichen, so dass deren langfristige Entwicklung unter o.g. Aspekten möglich ist.
			4	Mit Bezug auf das DigiNetzG bitten wir Sie, mögliche Zuzahlungen oder Übernahmen für Tiefbauarbeiten, vorhandene Leerrohrsysteme oder Koordinierungsmöglichkeiten mit weiteren Spartenträgern, für das geplante Neubaugebiet, zu prüfen und uns diesbezüglich hierüber frühzeitig zu informieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg.			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg				
10.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Damaschkestr. 102 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
11.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Pechweiherstraße 3 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
12.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. Florian-Geyer-Straße 34 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
13.	Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	01.03.2021	1	Die sukzessive Neugestaltung des bestehenden Siemens-Forschungsgeländes, in mehreren Modulen, zu einem modernen Campus mit zeitgemäßen Gebäuden, moderner Büroinfrastruktur, Labor- und Forschungsarbeitsplätzen sowie großzügigen, öffentlich zugänglichen, modulübergreifenden Grün- und Freiraumachsen steht mit Forderungen des Regionalplans und des Landesentwicklungsplanes in Einklang.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			2	Bezüglich der im Sinne des BayWaldG tangierten Waldflächen im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens (5. Abb. 6 der Begründung) ist Ziel 5.4.4.1 des Regionalplanes der Region Nürnberg (RP7) einschlägig, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>vollständig auszugleichen ist, soweit nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert.</p> <p>Diesem regionalplanerischen Ziel wird den Unterlagen zufolge (s. Kap. 5.6.4 der Begründung) durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstung) Rechnung getragen. Eine enge Absprache mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen ist weiterhin angezeigt.</p>	
			3	Im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens befinden sich zudem mehrere amtlich kartierte Biotop (s. Abb. 5 der Begründung), diesbezüglich wird auf eine enge Absprache mit den naturschutzfachlichen Stellen verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			4	Hinsichtlich der in den Erdgeschossen der Gebäude geplanten Einzelhandelsnutzungen (s. Kap. 3 der Begründung) wird bezüglich der einschlägigen einzelhandelsrelevanten Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) auf die diesbezügliche Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Mittelfranken (Az. RMF-SG24-8314.01-5-18-2 vom 25.02.2020) verwiesen, der sich aus regionalplanerischer Sicht inhaltlich angeschlossen wird.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch eine nur ausnahmsweise Zulässigkeit des Einzelhandels ist sichergestellt, dass keine unzulässigen Agglomerationen realisiert werden.</p>
14.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt Schornbaumstr. 11 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
15.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde	26.02.2021	1	Mit der Neuordnung des Siemens-Areals entsteht ein zukunftsfähiges Verwaltungs- und Forschungsgelände, das zur Sicherung des Hochtechnologiestandorts Erlangen sowie zur Schaffung hochqualifizierter Arbeitskräfte beiträgt und folglich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Einklang steht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach		2	In den Erdgeschossen der geplanten Gebäude sind ausnahmsweise auch Einzelhandelsbetriebe in den Sortimenten gemäß der textlichen Festsetzung 1.3 zulässig. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201) wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei der Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebieten grundsätzlich die Entstehung unzulässiger Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben gem. dem Ziel 5.3.3 des LEP Bayern durch geeignete Festsetzungen auszuschließen ist	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch eine nur ausnahmsweise Zulässigkeit des Einzelhandels ist sichergestellt, dass keine unzulässigen Agglomerationen realisiert werden.
			3	Für die im Sinne des BayWaldG betroffenen Waldflächen (vgl. Abbildung 6 der Begründung) innerhalb des Plangebietes ist das Ziels 5.4.4.1 des Regionalplanes der Region Nürnberg (RP 7) zu beachten, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll [...]. Diesbezüglich wird eine enge Abstimmung mit den betroffenen Fachstellen empfohlen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung von Ersatzaufforstungsmaßnahmen ist in Abstimmung mit dem AELF vorgesehen.
			4	Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung des o.g. Ziels zum Walderhalt und des Hinweises zu Einzelhandelsagglomerationen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Postfach 4757 90025 Nürnberg	17.02.2021		Keine Einwände.	Entfällt.
17.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	25.02.2021		Die denkmalpflegerischen Belange wurden durch das bayerische Landesamt für Denkmalpflege vertreten. Auf die Stellungnahmen des Landesamtes zum B-Plan Nr. 435 und zum B-Plan Nr. 436 wird verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
18.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	22.2.2021		Keine Einwände.	Entfällt.
19.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	04.02.2021		Gegen die vorgelegte Planung werden von Seiten der Stadt Nürnberg keine Einwendungen erhoben. Mit Blick auf die im Zuge der Planung vorgesehene Rodung von Wald wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass einer Ersatzaufforstung auf Nürnberger Stadtgebiet nicht zugestimmt werden könnte. Informationen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB können durch die Stadt Nürnberg nicht beigetragen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach			Keine Einwände.	Entfällt.
21.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg Rothenburger Str. 9 90443 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
22.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	16.02.2021	1	Mit den Planungen besteht aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Folgende Hinweise werden gegeben:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Postfach 90041 Nürnberg		2	<p>Niederschlagswasser:</p> <p>Es handelt sich um die Konversion bereits vorhandenen Gewerbestandorts in eine campusartige Bebauung. Durch das Vorhaben werden auch zukünftig große Flächenanteile versiegelt. Eine Dachbegrünung ist vorgesehen (Festsetzungen durch Text, Nr. 8.3). Schmutzwasser und gesammeltes Niederschlagswasser soll in die öffentliche Mischkanalisation eingeleitet werden, in der dann eine Zwischenspeicherung und Drosselung erfolgt (Begründung Nr. 5.3.2, S.32).</p> <p>Die Möglichkeiten einer Versickerung werden in den Unterlagen nicht diskutiert, obwohl ausreichend Grünflächenanteile vorhanden sind. Begründet wird dies mit möglicherweise vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen und geringer Sickerfähigkeit (Begründung, Nr. 5.2.5, S. 27). In einem späteren Abschnitt wird eine Entscheidung zur Versickerung aufgeschoben und von späteren Prüfungen abhängig gemacht (Begründung Nr. 5.3.2, S. 32).</p> <p>Bewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz definiert den Vorrang einer Versickerung von Niederschlagswasser vor einer Ableitung im Mischsystem. • Eine Versickerung sollte vorzugsweise breitflächig über eine 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen. Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind nur mit geeigneter Vorreinigung zulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind vorzuhalten. Die Grünflächenanteile und der Grundwasserflurabstand lassen eine Flächenversickerung möglich erscheinen. Die Hydrogeologische Begutachtung ergab den für eine Versickerung grundsätzlich ausreichenden Durchlässigkeitsbeiwert von 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Möglichkeit einer Regenwasserversickerung auf dem Gelände wurde mittlerweile geprüft, indem an zehn auf dem Gelände verteilten Stellen die oberflächennahe Durchlässigkeit des Baugrundes bis zu einer Tiefe von 1 m geprüft wurde. Die Mindestdurchlässigkeit von $k_F \geq 5 \times 10^{-6} \text{ m/s}$ wird nur an drei Probestellen an der nördlichen Hälfte des Geltungsbereiches erfüllt. In einem zweiten Schritt wurden die tieferen Schichten im Bereich der Sickerbohrungen untersucht, die eine Tiefe von 3,0 bis 3,4 m erreicht haben. Da der Baugrund mit zunehmender Tiefe aufgrund der unterlagernden Keupersande und schließlich einem Schluff/Ton-Horizont eine stark abnehmende Durchlässigkeit aufweist, ist er für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser nach DWA A-138 nicht geeignet. Die Untersuchung ist als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>$k_f = 1,98 \times 10^{-4} \text{ m/s}$ (Anlage 6, Kap. 4).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser darf nicht in Bereichen mit schädlichen Bodenveränderungen erfolgen oder diese mobilisieren. In der Begründung wird daher auf notwendige Untersuchungen verweisen (Begründung, Nr. 11.5, S. 63). Das dort genannte LfU-Merkblatt 3.8/1 ist dabei zu unspezifisch, der Untersuchungsumfang kann ortsangepasst festgelegt werden. Untersuchungsbedarf besteht anhand der Nutzungshistorie nur für überblicksartige und nutzungsspezifische Parameter, die Abstimmung eines Vorschlags hierzu kann mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen erfolgen. <p>Fazit: Den Wassergesetzen folgend müssen die Möglichkeiten einer Versickerung ausgeschöpft werden, soweit es die Örtlichkeiten zulassen (§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz). Der Bauwillige/Vorhabensträger agiert hierin eigenverantwortlich. Stadtplanung und Stadtentwässerung müssen den Vorrang einer Versickerung vor Ort jedoch klar benennen und unterstützen. Die Übernahme von Niederschlagswasser kann beispielsweise abgelehnt werden, wenn vor Ort ausreichend Möglichkeit zur Versickerung besteht. Soweit der für Rückhalte- und Versickerungsanlagen notwendige Flächenbedarf im Bebauungsplan nicht dargestellt und gesichert wird, muss durch Festsetzungen durch Text dem Bauherrn der Vorrang der Versickerung mitgeteilt und übertragen werden und dieser muss erforderliche Nachweise und Flächen bereitstellen.</p>	
			3	<p>Schädliche Bodenveränderungen:</p> <p>In den Hinweisen durch Text wird auf die Melde- und Maßnahmenpflichten hingewiesen für den Fall, dass Altlasten vorgefunden werden (Hinweise durch Text Nr.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Bereichen der künftigen Grünflächen verbleibender Oberboden wurde nach den Vorgaben des Merkblattes: Bayer. Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.): Merkblatt</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			<p>1). Wegen Vornutzungen soll eine Untersuchung des in Grünflächen vor Ort bleibenden Bodens auf schädliche Bodenveränderungen erfolgen (Begründung, Nr. 5.2.1, S. 16). Die Orientierende Untersuchung lässt keinen Handlungsbedarf hinsichtlich schädlicher Bodenveränderungen erkennen (Begründung, Nr. 5.2.5, S. 27; Nr. 7.6 S. 55).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis 1: In 2020 wurden im Bereich der Gebäude Bau 52 und Bau 56 orientierende Altlastenerkundungen (für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser) durchgeführt. Die Ergebnisse dieser orientierenden Untersuchungen sind in dem Bericht Siemens Campus Erlangen (SCE): Orientierende Altlastenuntersuchung Modul 8" der Wood E&IS GmbH vom November 2020 nachvollziehbar dargestellt. <p>Die Ergebnisse dieser in 2020 durchgeführten orientierenden Untersuchungen sprechen mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür, dass im Bereich der beiden erkundeten Verdachtsflächen unter den zum Untersuchungszeitpunkt vorherrschenden baulichen Gegebenheiten und im Hinblick auf die untersuchten Parameter keine für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser bodenschutzrechtliche Verunreinigungen des Untergrundes vorliegen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jegliche Verunreinigungen des Untergrundes ausgeschlossen werden können. Insbesondere da aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Bereich Bau 52 die Untersuchungen nicht innerhalb, sondern außerhalb des Gebäudes stattfinden mussten.</p> <p>Restunsicherheiten ergeben sich auch aus der Tatsache, dass die in 2016 durchgeführte Historische Erkundung (für die Module 1 bis 7) im</p>	<p>„Untersuchung und Bewertung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen - Wirkungspfad Boden - Mensch (direkter Kontakt)“ – LfU-Merkblatt Altlasten 1, Augsburg, 2002 einer umfangreichen Analytik unterzogen (vgl. Kap. 5.2.1). Die Untersuchungen der zukünftig öffentlich zugänglichen Grünflächen haben gezeigt, dass keine Gefährdung der vorgesehenen Nutzung gegeben ist, da alle relevanten Prüfwerte der BBodSchV unterschritten werden. Die Untersuchung ist als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt.</p> <p>Die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan enthalten bereits einen Punkt zum Umgang mit Altlasten:</p> <p><i>Beim Auffinden von Altlasten, Bodenbelastungen oder Bodenverunreinigungen sind diese unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu melden und erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Sollte sich eine langfristige Sanierungsdauer abzeichnen, sind die notwendigen Sanierungseinrichtungen in die geplanten Gebäude zu integrieren.</i></p> <p>Weitere Festsetzungen sind nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise zu Restunsicherheiten bezüglich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser werden zur Kenntnis genommen und werden in den nachgelagerten Planungsebenen, soweit erforderlich, Gegenstand sein.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Wesentlichen lediglich auf den Umgang mit LHKW und PFC (also den besonders grundwasserrelevanten Schadstoffen) abzielte und nicht auch die Umgangsbereiche mit anderen wasserge fährdenden Stoffen (wie Schwermetalle, Heizöl etc.) mit abdeckte und insofern solche ggf. vorhandenen Bereiche in die aktuellen Untersuchungen mit einbezogen worden sind.</p> <p>Diesen Restunsicherheiten kann i. d. R. aber begegnet und abgeholfen werden, wenn insbesondere Gebäudeabbrüche, Bodeneingriffe, Bauwasserhaltungen und Versickerungsvorhaben unter kontrollierten und überwachten Bedingungen vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, entsprechende Rahmenbedingungen zu gegebener Zeit noch festzulegen.</p>	
			4	<ul style="list-style-type: none"> Hinweis 2: Das in Begründung Nr. 5.2.1, S. 16, genannte Merkblatt des LfU aus 2002 wurde mittlerweile durch aktuellere Merkblätter zur Probenahme und Untersuchung von Boden (Wirkungspfad Boden-Mensch) ergänzt, siehe Teil 3.8 der Merkblattsammlung des LfU. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aktuellen Merkblätter des LfU werden bei der noch durchzuführenden Untersuchung des Oberbodens im Hinblick auf den Wirkpfad Boden-Mensch berücksichtigt und der Umweltbericht entsprechend angepasst.</p>
			5	<p>Grundwasserverhältnisse: Grundwasserflurabstände werden mit 2,5 bis 5 m genannt. Unterirdische Bauteile können demnach im Grundwasser liegen. Bauwasserhaltung und Abdichtung der Bauteile gegen Grundwasser werden erforderlich, die aufstauende Wirkung unterirdischer Bauteile wird als gering beurteilt (Begründung, Nr. 5.2.5, S. 27).</p> <ul style="list-style-type: none"> Hinweis: Im beiliegenden Bericht der Dr. Reiländer GmbH vom November 2020 werden zu erwartende Grundwasserstandsveränderungen nur mit der 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Thema wurde beim Scopingtermin diskutiert. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass im Rahmen der Bauleitplanung nur die Auswirkungen möglicher Grundwasserstandsänderungen auf die Bestandsbäume geprüft werden.</p> <p>Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird wie bisher üblich erst im Baugenehmigungsverfahren beantragt. Dementsprechend sind auch die detaillierteren Aussagen zum Einfluss auf den Grundwasserstand erst zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>natürlichen jahreszeitlichen Grundwasserschwankungsbreite verglichen. Absolute Maße über die zu erwartenden dauerhaften Grundwasserstandsänderungen werden nicht getroffen. Auswirkungen, auch auf Dritte, können nicht beurteilt werden. Erheblichkeit und damit wasserrechtliche Genehmigungspflicht können nicht beurteilt werden.</p> <p>In den Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass sich auch die geplanten Stauraumkanäle auf die Grundwasserverhältnisse auswirken werden. Eine nähere Betrachtung und Beurteilung dieser Auswirkungen steht jedoch noch aus.</p> <p>Spätestens bei der erforderlichen wasserrechtlichen Behandlung von Eingriffen in das Grundwasser/den Grundwasserschwankungsbereich muss eine Aussage über die dauerhaften Auswirkungen der neuen Gebäude und der geplanten Stauraumkanäle auf die Grundwasserverhältnisse getroffen werden, um über Genehmigungspflichten, ggf. Ausgleichsmaßnahmen oder Dokumentationsanforderungen entscheiden zu können.</p>	Für die Bauleitplanung wird das bereits vorhandene Gutachten der Dr. Reiländer GmbH vom November 2020 um den Einfluss der Stauraumkanäle ergänzt.
23.	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth</p> <p>Außenstelle FORST Erlangen</p> <p>Universitätsstraße 38 91054 Erlangen</p>	23.02.2021	1	<p>Bereich Landwirtschaft</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzflächen sind durch die Planung nicht betroffen. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen gegen die aktuelle Planung.</p> <p>Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2	<p>Bereich Forsten</p> <p>I. Ausgangslage</p> <p>Die Stadt Erlangen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 438 – Siemens Campus Modul 8. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 entwickelt. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>Innerhalb des geplanten Satzungsgebietes befindet sich Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			3	<p>II. Rodung</p> <p>Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Die geplante Nutzung als gewerbliche Baufläche stellt eine solche Änderung der Bodennutzungsart dar. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass 7.615 m² Wald gerodet werden sollen. Diese Fläche setzt sich aus der nördlich im Gebiet liegenden Waldfläche von 7.577 m² und dem geringen Flächenanteil von 38 m² der zweiten westlichen Waldfläche zusammen (s. Abb. 6 auf S. 23 sowie Punkt 5.6.4 der Begründung zum Bebauungsplan, Stand 14.01.2021).</p> <p>Nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt eine gültige Baugenehmigung die Rodungserlaubnis. Im Sinne des Art. 9 Abs. 3 BayWaldG ist die Rodung zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG nichts anderes ergibt.</p> <p>Gem. Art. 39 Abs. 2 BayWaldG darf eine die Rodungserlaubnis ersetzende Satzung nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden.</p> <p>Versagensgründe i.S.d. Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG liegen nicht vor. Aus forstfachlicher und waldrechtlicher</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Sicht wird das Einvernehmen erteilt.	
			4	<p>III. Verdichtungsraum</p> <p>Der zu rodende Wald liegt im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach den Zielen der Regionalplanung (Region 7) ist der Wald im Verdichtungsraum grundsätzlich zu erhalten. Nach den Zielen des Waldfunktionsplanes für den Teilabschnitt Region Nürnberg soll der Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten und es soll auf eine Mehrung der Waldfläche hingewirkt werden. Der betroffene Wald hat zudem laut Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe I). Beide Pläne - Regionalplan und Waldfunktionsplan - dokumentieren mit ihren Zielen ein öffentliches Interesse an der Waldflächenerhaltung im Verdichtungsraum.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			5	<p>IV. Ersatzaufforstung</p> <p>Aus o. g. Gründen kann der Rodung aus forstlicher Sicht nur unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rodung darf nur innerhalb der, in genannten Lageplan markierten Fläche erfolgen. • Die Durchführung der Rodung ist dem AELF Fürth mit beiliegendem Formblatt anzuzeigen. • Durchführung einer flächengleichen (7.615 m²) Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/ Erlangen innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Rodung. • Anzeige der Durchführung der Ersatzaufforstung beim zuständigen AELF mit beiliegendem Formblatt. <p>Hierzu ergehen nachfolgend genannte Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Ersatzaufforstung sind gem. Art. 14 Abs. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aktuell wird eine geeignete Aufforstungsfläche im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen gesucht für die dann auch eine Erstaufforstungserlaubnis beantragt wird.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>1 Satz 2 Nr. 1 BayWaldG standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen (20 %) zu beteiligen.</p> <p>Der Bescheid ersetzt nicht eine für die Ersatzaufforstung nötige Erstaufforstungserlaubnis. Diese muss beim zuständigen AELF beantragt werden.</p>	
24.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg Roonstr. 20 90429 Nürnberg	10.03.2021		Keine Einwände.	Entfällt.
25.	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken Geschäftsbereich Standortpolitik Unternehmensförderung Ulmenstraße 52 90443 Nürnberg	23.02.2021		Keine Einwände.	Entfällt.
26.	Kreishandwerkerschaft Erlangen Friedrich-List-Str. 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
27.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe Äußere Brucker Str. 33			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	91052 Erlangen				
28.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kreisverband Erlangen Siebenbürgenstraße 22 90542 Eckental	23.02.2021		Keine Äußerung, da Waldflächen nicht betroffen.	Entfällt.
29.	Handelsverband Bayern e.V. Sandstraße 29 90443 Nürnberg	29.01.2021		Keine Äußerung.	Entfällt.
30.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe Hannberger Str. 5 91093 Heßdorf			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
31.	Bund der Selbständigen Gewerbeverband Bayern e.V. - Ortsverband Erlangen - Schulstraße 1 b 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
32.	Bayerisches Landesamt für Umwelt Bürgermeister-Ulrich- Straße 160	08.02.2021		Die vom LfU zu vertretenden Belange (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren) werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	86179 Augsburg			<p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Umweltamtes in Ihrem Hause (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	
33.	<p>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</p> <p>Abteilung 8 „Kernenergie, Strahlenschutz, Stilllegung“</p> <p>Postfach 810140</p> <p>81901 München</p>	<p>24.02.2021 (vorläufige Stellungnahme)</p> <p>12.05.2021 (abschließende Stellungnahme)</p>		<p>Auf dem Gelände der Siemens AG (Siemens) in Erlangen, Forschungszentrum Erlangen (FZE), hat Siemens Gebäude an die Framatome GmbH (Framatome) vermietet. In einigen dieser Gebäude geht Framatome mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen gem. § 9 Atomgesetz (AtG) (Bau 34 und 52) um. Die Genehmigungen nach AtG hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) erteilt und führt auch die Aufsicht darüber.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 438 schließt die relevanten Gebäude mit atomrechtlicher Genehmigung nicht mit ein. Bau 34 liegt lediglich in direkter Nachbarschaft zu Bebauungsplan Nr. 438. Im Hinblick auf die vorgesehene Veränderung der Bebauungsstruktur ist darauf zu achten, dass der Strahlenschutz hinsichtlich des genehmigten Umgangs bei Framatome gewährleistet sein muss.</p> <p>Die maximalen Grenzwerte der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft der von Framatome atomrechtlich genutzten Gebäude sind durch die Strahlenschutzverordnung (§ 99 StrlSchV, Anlage 11 Teil D StrlSchV) und über die Genehmigung (Bau 34) geregelt. Die komplexe Bebauungsstruktur am FZE und vorliegende Emissionsgegebenheiten bedürfen einer Betrachtung der Aus-</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>breitungssituation, um den Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte der Strahlenexposition der Bevölkerung laut § 80 StrlSchG und §§ 99 ff. StrlSchV im Normalbetrieb sowie im Störfall eingehalten werden (Radioökologiegutachten). Laut Auflage der Genehmigung für Bau 34 (Auflage III.2.13) ist deshalb bei baulichen Veränderungen in der Umgebung des Baus 34 das Radioökologiegutachten ggf. zu aktualisieren.</p> <p>Aufgrund der jetzt geplanten baulichen Veränderungen auf dem Gelände des FZE wurde eine Neubewertung der Strahlenexposition erforderlich. Die Framatome GmbH hat daher mit Schreiben vom 02.03.2021, ergänzt durch Schreiben vom 16.03.2021 beim StMUV einen entsprechenden Antrag gestellt. Das StMUV hat daraufhin die TÜV SÜD Industrie Service GmbH (TÜV) beauftragt, das Radioökologiegutachten zu aktualisieren und eine Neubewertung vorzunehmen. Antragsgemäß wurden die geplanten baulichen Veränderungen entsprechend des Bebauungsplans Nr. 438 (Modul 8) berücksichtigt. Das aktualisierte Radioökologiegutachten wurde dem StMUV mit Schreiben vom 29.03.2021 vorgelegt.</p> <p>Die Ergebnisse zeigen, dass die Konkretisierung des Masterplans bezüglich Modul 8 mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 438 mit integriertem Grünordnungsplan keine wesentlichen Änderungen der Randbedingungen zum Radioökologiegutachten vom 30.03.2016 ergab. Wesentliche Änderungen bei der Dosisermittlung gegenüber dem Radioökologiegutachten vom 30.03.2016 aufgrund der Konkretisierung des Masterplanes sind nicht gegeben.</p> <p>Die Anforderungen zum Schutz der Bevölkerung für das Modul 8 gemäß dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 438 werden sicher eingehalten.</p> <p>Für die Firma Framatome GmbH ergeben sich daher im Rahmen des genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen keine Einschränkungen.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Dies bedeutet auch, dass durch den Umgang mit radioaktiven Stoffen bei der Firma Framatome GmbH hinsichtlich der geplanten Bebauung entsprechend des Bebauungsplans Nr. 438 keine Einschränkungen erforderlich sind.	
34.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung Hofgraben 4 80539 München			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
35.	Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach Nürnberger Straße 69 91052 Erlangen	05.03.2021	1	Zu 2.4 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können: Entsprechend der mit der Stadt Erlangen abgestimmten Vorplanung der Stadt-Umland-Bahn (StUB) – siehe Beschluss VI/033/2020 vom 08. / 16.12.2020 –, die im fraglichen Bereich auch durch das Raumordnungsverfahren zur StUB (Landesplanerische Beurteilung vom 24.01.2020) bestätigt wurde, ist vorgesehen, die Straßenbahn zweigleisig straßenbündig durch die Friedrich-Bauer-Straße zu führen und im Knoten Freyeslebenstraße / Hammerbacherstraße / Friedrich-Bauer-Straße in die Westlage der Hammerbacherstraße zu schwenken, wo im besonderen Bahnkörper die Haltestelle Freyeslebenstraße angeordnet werden soll. Im Knotenpunkt berührt die Trasse der StUB den Bereich des B-Plan 438. Nach der Haltestelle Freyeslebenstraße quert die StUB die Südkreuzung (Paul-Gossen-Straße / Hammerbacherstraße / Nürnberger Straße) höhengleich und verläuft bis zur Einmündung Gebbertstraße weiter in westlicher Seitenlage der Nürnberger Straße. Im Umfeld der Haltestelle Freyeslebenstraße ist eine Wendeschleife erforderlich, deren Lage jedoch noch nicht final fest-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>gelegt ist.</p> <p>Die Straßenbahn wird im fraglichen Bereich mit den aufgrund Universitätsbetrieb / Siemens Campus vorgesehenen Verstärkerfahrten im 5-Minuten-Takt in beiden Richtungen fahren.</p>	
			2	<p>Zu 2.5 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit:</p> <p>Gemäß 4.1.2 und 4.2 LEP ist die Leistungsfähigkeit der Fernstraßen zu erhalten. Der durch den B-Plan 438 erzeugte Verkehr führt gem. der den B-Plan-Unterlagen beiliegenden Verkehrsuntersuchung von gevas humberg & partner an der Südkreuzung (LSA 110, Bundesstraße 4) zu einer Überlastung (QSV F). Es sind jedoch auf Grund des B-Plans 438 keine Maßnahmen zur Abhilfe vorgesehen. Stattdessen wird in den Unterlagen darauf verwiesen, dass an den betroffenen Knoten durch die StUB ohnehin Umbauten erforderlich sein werden.</p> <p>Entsprechend der Vorabstimmung mit den städtischen Dienststellen stimmt der Zweckverband StUB zu, dass ein zweimaliger Umbau des Knotens aufgrund der Verkehre des Siemens Campus und der Änderungen durch den Bau der StUB nicht zielführend wäre. Der Zweckverband weist jedoch darauf hin, dass sich die Erfordernis zu entsprechenden baulichen Maßnahmen bereits allein aus der Errichtung des Siemens Campus ergibt und im Nachgang daher nur anteilig dem Projekt Stadt-Umland-Bahn angelastet werden darf. Hier ist gemäß der Abstimmung vom 03.03.2021 eine angemessene Kostenteilung zwischen Vorhabenträger Siemens Campus / Stadt Erlangen und Vorhabenträger StUB festzulegen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Vertragliche Kostenregelungen sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung. Jedoch wird im Städtebaulichen Vertrag eine anteilige Kostenübernahme durch Siemens mit aufgenommen, die auf einem Fiktiventwurf des Knotenumbaus der Südkreuzung beruht.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3	<p>In dem den Unterlagen zum B-Plan 438 beiliegenden Immissionsgutachten des Ingenieurbüros Wolfgang Sorge wird darauf hingewiesen, dass durch den Endausbau des Siemens Campus und die Universitätsnutzung im Umfeld im Prognosejahr 2030 an dem Gebäude Friedrich-Bauer-Straße 1 bereits ohne die Berücksichtigung der StUB eine wesentliche Erhöhung der Beurteilungspegel zu erwarten ist. Es sind jedoch auf Grund des B-Plans 438 keine Maßnahmen zur Abhilfe vorgesehen. Stattdessen wird auf weitere, noch nicht im Detail festgelegte Baumaßnahmen im Umfeld hingewiesen wird. Dies umfasst auch die StUB.</p> <p>Es ist zu prüfen, inwieweit hier bereits aus den vorliegenden Planungen Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wesentliche Randbedingungen und relevante Berechnungseingangsdaten liegen zum jetzigen Planungsstand noch nicht vor. Zudem gibt es mehrere Faktoren, die noch nicht hinreichend prognostiziert werden können, wie z.B. eine Veränderung der Arbeitszeitmodelle und der damit einhergehenden Veränderung des Stoßzeitenverkehrs, oder dem geplanten Neubau im angrenzenden FAU-Gelände.</p> <p>Für den Prognose-Planfall 2030 „Endausbau“ ist somit noch keine abschließende Aussage darüber möglich, ob sich eine wesentliche Änderung der Immissionssituation für Verkehrsräusche ergeben wird oder mögliche Schallschutzmaßnahmen erforderlich sein werden.</p> <p>Da die relevanten Berechnungseingangsdaten und wesentlichen Randbedingungen noch nicht im Detail benannt werden können, wird für den Prognose-Planfall 2030 „Endausbau“ zunächst ein worst-case-Szenario angenommen. Da es sich bei diesen Eingangsdaten und Randbedingungen um verkehrsreduzierende Effekte handelt, kann als qualitative Aussage getroffen werden, dass sich die Immissionssituation für Verkehrsräusche voraussichtlich verbessern wird.</p> <p>Die Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung werden jedoch auch im Prognose-Planfall 2030 „Endausbau“ sicher unterschritten.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			4	<p>Im Weiteren weist der Zweckverband StUB darauf hin, bei ggf. erforderlichen Ausgleichsflächen und artenschutzrechtlichem Ausgleich aufgrund des B-Plans 438 die Baumaßnahme StUB zu berücksichtigen. Durch das Projekt StUB absehbar benötigte Flächen sowie das unmittelbare Projektumfeld der Straßenbahn sollen daher nicht für Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des B-Plans 438 herangezogen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits durch den bestehenden Bebauungsplan Nr. 251 zulässig sind. Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen innerhalb des Plangebiets, weshalb eine Kollision mit der Planung der StUB nicht gegeben ist.</p>
36.	Stadtteilbeirat Süd			Keine Rückmeldung.	Entfällt.